

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 2.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 2. — Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Sicherheitspfeifen, Suspendorien und dergleichen. S. 2.

(Nr. 2919.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 24. Januar 1903.

In der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (VII. Ausgabe von 1901, Reichs-Gesetzbl. von 1901 S. 17), ist unter „Dänemark. A. Von dänischen Verwaltungen betriebene Strecken.“ bei Nr. 2 nachgetragen worden:

c) Soró-Webbe.

Berlin, den 24. Januar 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Schulz.

(Nr. 2920.) Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Sicherheitspfeifen, Suspendorien und dergleichen. Vom 30. Januar 1903.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

In Räumen, in welchen Präservativen, Sicherheitspfeifen und andere zu ähnlichen Zwecken dienende Gegenstände angefertigt oder verpackt werden, darf Arbeitern unter achtzehn Jahren und Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.